



Beschlussvorlage DS 149/2010/08-14

Status: öffentlich
Datum: 01.03.2010

Fachbereich: FB II-Ordnung und Sicherheit
Bearbeiter: Herr Meinel
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung Ladenöffnungszeiten

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	16.03.2010	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	29.03.2010	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“ gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
Aufwendungen/Auszahlungen: keine
Bei dem Produkt:

Anlagen: Entwurf OBV-Ladenöffnungszeiten_

Klaus Ahrens
Bürgermeister